

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND BRANDENBURG**

BESCHLUSS

3 A 699/01.Z
10 K 3767/96 Potsdam

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kläger und Rechtsmittelführer,

gegen

den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin,

Beklagten und Rechtsmittelgegner,

wegen: Abmarkung einer Flurstücksgrenze;
hier: Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat

am 3. Mai 2004

durch
den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Krüger,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Welzenbacher und
den Richter am Oberverwaltungsgericht Hahn
b e s c h l o s s e n :

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 31. Mai 2001 zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 4.090,34 Euro (8.000,00 DM) festgesetzt.

Gründe:

Über den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2001 ergangene Urteil ist gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 1 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) noch nach den §§ 124 ff. VwGO in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (im Folgenden: „a.F.“) zu entscheiden.

Der Zulassungsantrag, an dessen Zulässigkeit mangels Benennung eines Zulassungsgrundes i.S.d. § 124 Abs. 2 VwGO schon gewisse Zweifel bestehen, ist jedenfalls unbegründet. Der sinngemäß allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist auf der Grundlage der im Hinblick auf das Darlegungserfordernis (§ 124 a Abs. 1 Satz 4 VwGO a.F.) allein maßgeblichen Ausführungen der Kläger nicht gegeben. Schlüssige Gegenargumente, die einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Entscheidung in Frage stellen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163, 1164), werden von den Klägern in dem Berufungszulassungsantrag nicht dargelegt.

Im Hinblick auf die Ausführungen auf Seite 8, erster Absatz, der Antragschrift, sowie den Umstand, dass eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu § 44 Abs. 1 VwVfGBbg unterbleibt, ist davon auszugehen, dass die Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Klage sei mit dem Antrag zu 1. unbegründet, nicht bezweifelt werden soll.

Was den Klageantrag zu 2. betrifft, so ist der Begründung des Zulassungsantrags zunächst zu entnehmen, dass der Annahme des Verwaltungsgerichts entgegen getreten werden soll, Beteiligte an der Vermessung der - den alleinigen Gegenstand dieses Rechtsstreits bilden-den - Grenze zwischen den beiden Flurstücken 42 und 43 seien ausschließlich deren damalige Eigentümer, nämlich Herr Klose für das erstgenannte und die Gemeinde Sieversdorf für das letztere, gewesen. Das Vorbringen der Kläger, bei der Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, auf die es bei der Feststellung einer Flurstücksgrenze im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes (VermLiegG) ankomme, sei nicht auf die einzelne Grundstücksgrenze, sondern auf alle Grenzen abzustellen, die Gegenstand einer und derselben Grenzermittlung gewesen seien, vermag indes keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit

des angefochtenen Urteils hervorzurufen. Wie sich schon aus der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs „Grenzermittlung“ ergibt, betrifft diese jeweils nur eine einzelne Grenze. Gemäß § 18 Abs. 1 VermLiegG ist eine Flurstücksgrenze festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung - d.h. also der Ermittlung dieser einen Flurstücksgrenze - von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt. Vorgänge, die der Ermittlung mehrerer Flurstücksgrenzen dienen, umschließen daher im Sinne dieser Vorschrift auch mehrere Grenzermittlungen, und für jede der fraglichen Grenzen ist der Kreis der Beteiligten gesondert zu bestimmen.

Auch soweit die Kläger kritisieren, dass das Verwaltungsgericht sie nicht als Beteiligte im Sinne des § 20 Abs. 1 VermLiegG angesehen habe, da sie weder Eigentümer eines von der Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücks noch Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts oder im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechts gewesen seien, begründet dies keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Der - soweit ersichtlich erstmals im Zulassungsverfahren vorgetragene - Umstand, dass die Kläger bereits am 15. Januar 1986 als Gebäudeeigentümer im Grundbuch eingetragen worden seien, stellt jedenfalls die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage. Denn die Kläger haben an dem Grenztermin zur Feststellung der neu vermessenen Grenzen am 14. September 1992 tatsächlich teilgenommen und die Grenzniederschrift mit dem Titel „Grenzverhandlungen über die Feststellung und Vermarkung der rechtlichen Eigentumsgrenzen“ unterschrieben. Hierdurch haben sie - wie die übrigen Beteiligten - die von dem Beklagten ermittelte Grenze zwischen den Flurstücken 42 und 43 im Sinne des § 18 Abs. 1 VermLiegG anerkannt. Die eingehend begründete Auffassung des Verwaltungsgerichts, weshalb den Unterschriften unter dem Protokoll vom 14. September 1992 ein dahin gehender Erklärungsgehalt zukomme, wird von den Klägern in dem Zulassungsantrag nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

Mit ihrem bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Einwand, dass der Kläger zu 1) auf die Rechtsfolgen seiner Unterschrift nicht hingewiesen worden sei, hat sich das Verwaltungsgericht befasst und hierzu ausgeführt, dass das Gesetz keine Belehrung über die Tragweite der Erklärung vorsehe. Woraus sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine solche Belehrungspflicht ergeben soll, wird von den Klägern auch im Zulassungsantrag nicht begründet. Soweit sie weiter vortragen, es sei nicht „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“ worden und dem Kläger zu 1) sei anlässlich seiner Weigerung zu unter-

schreiben sogar mitgeteilt worden, „dass die anderen Beteiligten auch unterschrieben hätten bzw. noch unterschreiben würden und er mit seiner Unterschrift lediglich die Tatsache der erfolgten Vermessung an sich bestätigen würde, damit die Vermessungsbeamten an ihr Geld kämen“, rechtfertigt dies ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung. Sollte diese - ebenfalls erstmals im Zulassungsverfahren vorgetragene - Sachverhaltsschilderung zutreffen, würde sich hieraus keine unterschiedliche Würdigung des objektiven Erklärungsgehaltes der Unterschriften der Kläger unter dem Protokoll vom 14. September 1992 ergeben. Dabei kann offen bleiben, ob die unterschriftliche Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch den Kläger zu 1) als öffentlich-rechtliche Willenserklärung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über Willenserklärungen gegebenenfalls wegen eines Irrtums über den Inhalt der Erklärung (§ 119 Abs. 1 1. Alt. BGB) oder gar wegen arglistiger Täuschung anfechtbar gewesen wäre (vgl. § 123 BGB). Die Anfechtung hätte jedenfalls ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB) bzw. binnen Jahresfrist (§ 124 Abs. 1 BGB) erklärt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt, denn obwohl den Klägern spätestens mit Zugang des - der Klageschrift als Anlage beigefügten - Auszuges des Änderungsnachweises aus dem Liegenschaftskataster vom 29. November 1994 bewusst gewesen sein musste, dass ihrer Unterschrift unter dem Protokoll vom 14. September 1992 jedenfalls aus Sicht des Empfängers der objektive Erklärungsgehalt einer Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung zukam, haben sie in der am 18. September 1996 eingegangenen Klageschrift nach Lage der Akten erstmals geltend gemacht, sie seien „nicht ausreichend gehört und beteiligt worden und weder über die Rechtsnatur der Grenzfeststellung noch über etwaige Rechtsmittel aufgeklärt worden“.

Schließlich ergeben sich auch insofern keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, als die Kläger geltend machen, das Verwaltungsgericht sei nicht auf ihren Vortrag eingegangen, dass es in bestimmten Fällen grober Messfehler Treu und Glauben widersprechen würde, die Vertragsschließenden an die Grenzfeststellung zu binden. Um einen solchen Fall handele es sich hier, weil die Kläger nach der unrichtigen Grenzermittlung ein um ca. 152 m² verkleinertes Grundstück hätten. Die von den Klägern in Bezug genommene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung der Grundsätze über das Fehlen der Geschäftsgrundlage auf einen sogenannten Grenzfeststellungsvertrag bei grobem Vermessungsfehler (vgl. BGH, Urteil vom 9. Februar 1979 - V ZR 120/77 - zitiert nach Juris) kann indes lediglich für die zivilrechtlichen Abmahnungsansprüche zwischen den Eigentümern benachbarter Grundstücke (vgl. §§ 919, 920 BGB) maßgeblich sein, nicht je-

doch für die allein nach öffentlich-rechtlichen Maßstäben zu beurteilende Frage, ob eine Abmarkung rechtswidrig ist und deshalb zurückgenommen werden kann. Hat die Abmarkung als beurkundender Verwaltungsakt Bestandskraft erlangt, so kann sie nur im Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer oder auf Grund eines zivilgerichtlichen Urteils, aus dem sich die Unrichtigkeit der Grenzziehung ergibt, geändert werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 1971 - IV B 59.70 - DÖV 1972, 174). Ohne diese Voraussetzung darf die Vermessungsbehörde den Verwaltungsakt Abmarkung, worunter übrigens auch die Entfernung vorhandener Grenzzeichen zu verstehen ist (vgl. § 19 Abs. 6 VermLiegG), nicht erlassen (vgl. Häde, BayVBl. 1994, 417, 421). Hat die Abmarkung demnach keine rechtsbegründende, sondern lediglich eine den nach § 18 Abs. 1 VermLiegG festgestellten Grenzverlauf beurkundende Wirkung, ist die Frage, ob die Grenzermittlung unrichtig ist oder sogar auf einem groben Vermessungsfehler beruht, für ihre öffentlich-rechtliche Rechtmäßigkeit ohne Bedeutung. Dieses Ergebnis stellt sich entgegen der Auffassung der Kläger im Übrigen auch nicht als „grob ungerecht“ dar, denn sie haben, wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Möglichkeit, sich mit ihren Grundstücksnachbarn über den Grenzverlauf zu einigen oder ein den Grenzverlauf feststellendes zivilgerichtliches Urteil zu erlangen und die Übernahme der festgestellten Grenzen in das Kataster und entsprechende Abmarkung in der Örtlichkeit zu beantragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 3 und 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Hinsichtlich der Höhe des festgesetzten Streitwerts folgt der Senat der erstinstanzlichen Entscheidung.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

Krüger

Welzenbacher

Hahn